STATUTEN

des Kartells Schweizerischer Kantonsschüler- und Gymnasialturnvereine Das Kartell ist ein Zusammenschluß schweizerischer Kantonsschüler- und Gymnasialturnvereine, die Farben tragen, einen Biercomment besitzen und durch studentischen Betrieb Freundschaft und Kameradschaft unter ihren Mitgliedern heranbilden wollen.

§ 2

Zweck des Kartells ist ein gegenseitiger Gedankenaustausch, der herbeigeführt wird durch rege Korrespondenz und durch den Kartelltag. Die Kartellvereine sind gehalten, einander über Anderungen im Innern des Vereins Mitteilung zu machen.

8 3

Aus den Statuten jeder Kartellverbindung muß die Zugehörigkeit zum Kartell ersichtlich sein.

5 4

Jedes Jahr wird unter den Kartellverbindungen ein Vorort bestimmt, dessen Vorstand die Leitung und Verwaltung des Kartells für das nächste Jahr übernimmt. Die Kartellvereine sollen nach Möglichkeit turnusgemäß in der Leitung abwechseln.

§ 5

Jedes Jahr hält der jeweilige Vorort eine Zusammenkunft der Kartellvereine ab, wenn immer möglich einen Kartelltag, andernfalls eine Delegiertenversammlung.

\$ 6

Der zweitägige Kartelltag besteht aus:

- a) Turnerischen Wettkämpfen,
- b) Kartellversammlung,
- c) Kartellkommers,
- d) Kartellball.

Der Kartelltag ist obligatorisch für alle Mitglieder.

- 80 Prozent der Teilnehmer zählen für die Sektionsrangliste, die sich ergibt aus:
- a) einer 4 x 100-m-Stafette;
- b) einem Sechskampf, bestehend aus: 100-m-Lauf, 83-m-Hürdenlauf mit 7 Hürden (Höhe 91,4 cm), Hochsprung (6 Versuche), Weitsprung (4 Versuche), Speerwerfen 600 g (4 Versuche), Kugelstoßen 5 kg (4 Versuche).

Außerdem sollen im Diskuswerfen (1,5 kg, 4 Versuche) und im 600-m-Lauf Einzelmeisterschaften ausgetragen werden. Nach Möglichkeit gelangt auch ein Spiel zur Durchführung.

Grundsätzlich gelten die offiziellen Wettkampfbestimmungen für Leichtathletik nach den Regeln der IAAF 1954.

AHAH sind am Wettkampf willkommen. Sie starten in einer separaten Kategorie.

Zum Kartelltag sind ausschließlich Aktive oder Inaktive zugelassen (also keine Spefüxe und Mitturner).

Das Budget des Kartelltags soll mindestens zwei Wochen vor demselben nach einzelnen Posten detailliert den teilnehmenden Vereinen vorgelegt werden, wobei der Kopfbetrag möglichst niedrig gehalten werden soll. Der veranstaltende Verein löst die Preisfrage nach eigenem Ermessen und auf eigene Rechnung. Immerhin müssen mindestens ein Wanderpreis und Anerkennungspreise an die Besten im Sechskampf und an die Sieger der einzelnen Disziplinen zur Verteilung kommen.

§ 7

Die Kartellversammlungen haben folgende Hauptgeschäfte zu erledigen:

- a) Bericht des Vorortes über das abgelaufene Jahr,
- b) Wahl des neuen Vorortes,
- c) Kartellangelegenheiten.

§ 8

Zur Erledigung dringlicher Geschäfte kann der Vorort eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

5 9

Über beide Versammlungen muß ein Protokoll vom Aktuar des Vorortes geführt werden, das spätestens 14 Tage nach der Versammlung den Kartellvereinen zugestellt werden muß.

§ 10

Die Kartellversammlungen sind beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Kartellvereine vertreten sind.

§ 11

Zur Annahme eines Vorschlages an der Kartellversammlung ist das absolute Mehr der anwesenden Vereine und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kartellbrüder nötig. An der Delegiertenversammlung hat jeder Verein zwei Stimmen. Zur Beschlußfassung ist hier das absolute Mehr notwendig.

§ 13

Will ein Verein in das Kartell eintreten, so hat er sich beim Vorort anzumelden. Über die Aufnahme wird am nächsten Kartelltag abgestimmt.

§ 14

Der Austritt aus dem Kartell erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorort und nach Erledigung eventueller finanzieller Verpflichtungen.

§ 15

Ein Verein, der den Interessen des Kartells schadet oder ihm zur Unehre gereicht, kann an Kartellversammlungen ausgeschlossen werden. Dies geschieht auf wohlbegründeten Antrag eines Kartellvereins nach vorheriger Verständigung mit dem Vorort.

§ 16

Ausgaben für das Kartell, also auch für Kartellveranstaltungen, werden von allen Kartellverbindungen, entsprechend der Zahl ihrer am Kartell beteiligten Mitglieder, gemeinsam getragen.

§ 17

Die Kartellversammlung kann Statutenrevisionen beschließen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereine und drei Vierteln der anwesenden Kartellbrüder.

§ 18

Das Kartell besteht, solange sich zwei Vereine zur Weiterführung verpflichten. Im Falle einer Auflösung des Kartells fällt gemeinsames Eigentum dem letzten Vorort zur Aufbewahrung zu.

Vorliegende Statuten wurden revidiert am 29. August 1959 anläßlich der Delegiertenversammlung und am Kartelltag 1959 in Aarau genehmigt vom K.T.V. Aarau, K.T.V. Concordia Frauenfeld und K.T.V. Schaffhausen.